

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 162.**

— Thomasstahlwerke —

**Vom 3. August 1953**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

In die Windleitung muß möglichst dicht am Konverter eine Vorrichtung eingebaut sein, die verhindert, daß bei abgestelltem Wind explosive Gase in die Windleitung zurücktreten können.

§ 2

Die Steuerstände müssen so liegen (möglichst zwischen den Convertern), daß die darin Beschäftigten jederzeit die Übersicht behalten und gegen Fugikenregen geschützt sind.

§ 3

Die Bewegungen des Converters sind durch deutlich wahrnehmbare Signale anzuzeigen.

§ 4

(1) Tritt Windmangel ein, so ist der Steuermann durch ein verabredetes Signal darauf hinzuweisen; er hat dann den Converter sofort umzulegen.

(2) Tritt Wasserdruckmangel ein, so sind die Converterleute davon in Kenntnis zu setzen. Sie haben dann den Converter sofort festzulegen.

(3) Bei Ausbesserungsarbeiten ist der Converter gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

§ 5

Die Kamine, Dächer und Dachkonstruktionen müssen von ausgeworfener Schlacke und Staub 60 oft gereinigt werden, daß keine Gefahren durch Herabfallen oder übermäßige Belastung der Bauteile entstehen können. Vor Beginn der Reinigungsarbeiten sind auf der Hüttenflur Sicherheitsmaßnahmen gegen herabfallende Stücke zu treffen.

§ 6

Vor dem Abstoßen der Ansätze an den Mündungen der Converter und vor dem Ausbrechen der Converterböden sind Vorkehrungen zu treffen, die den an den Convertern oder in deren Nähe beschäftigten Personen ein gefahrloses Arbeiten ermöglichen. Beim Ausräumen der Converterkammine sind geeignete Kopfschutzmittel, z. B. Lederhelme, zu verwenden.

§ 7

Alle Bühnen sind mit einer Umwehrung zu versehen. Auf der Beschickungsbühne darf die Umwehrung soweit fehlen, wie es der Converterbetrieb und die durchzuführende Arbeit unbedingt erfordern. Zuschläge, Geräte oder ähnliche Gegenstände dürfen auf den Bühnen nicht abgestellt werden.

§ 8

Zuschläge, Geräte u. dgl., die mit flüssigem Stahl oder flüssiger Schlacke in Berührung kommen, müssen trocken und mindestens handwarm sein.

§ 9

Jeder unnötige Aufenthalt in unmittelbarer Nähe der gefüllten Stahl- und Schlackenwagen ist verboten. Führerstände von Gießwagen müssen einen bequemen Zu-

gang haben und gegen die Einwirkung der Hitze und gegen Brandwirkung durch Schutzschilde od. dgl. gesichert sein. Gießpfannen dürfen nur soweit gefüllt werden, daß ein Verschütten ihres Inhaltes beim Befördern ausgeschlossen ist.

§ 10

Gießpfannengehänge sind an den Traversen und möglichst auch an den Haken oberhalb des Pfannenrandes durch Schutzbleche gegen strahlende Hitze und überlaufende Schlacke zu schützen. Die Gehänge sind auf Ribbildungen zu beobachten.

§ 11

Der letzte Block einer Charge darf nicht mit Wasser gekühlt werden.

§ 12

Gießpfannen, die ausgemauert und getrocknet werden sollen, sind so zu lagern, daß sie nicht Umfallen können, das gleiche gilt für Gießpfannengehänge, die mit Pfannen verbunden sind.

§ 13

Die Schlackenwagen dürfen nur bei völlig trockener Bodenschüttung gefüllt werden. Die Schlackenabfuhr soll mit aufgesetzter Wagenhaube erfolgen. Die Zeit des Füllens ist für die Schlackenmühlen kenntlich zu machen. Die Schlacke darf erst nach ausreichender Erstarrung gestürzt werden. Schlackenwagen müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

§ 14

Zum Schutz gegen Hitze und Verbrennungen sind den Schmelzern und Gießern geeignete Schutzmittel, z. B. Brillen, Handsäcke, Schürzen, Gamaschen, zur Verfügung zu stellen und von diesen zu benutzen.

§ 15

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 3. August 1953

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 612.**

— Arbeiten an bestehenden Leitungen und an Gasrohrleitungen —

**Vom 3. August 1953**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

(1) Kanäle, ihre Einsteigschächte und andere unterirdische Hohlräume dürfen erst betreten werden, nachdem in geeigneter Weise, z. B. durch Gasanzeiger, C.O.-Gerät, Sicherheitslampe (erforderlichenfalls mit Schwimmer), zuverlässig festgestellt worden ist, daß sich keine schädlichen Gase darin befinden. Müssen zur weiteren Untersuchung Beschäftigte einsteigen, so müssen sie einzeln angeseilt werden. Das Seil muß von einer mit der Arbeit vertrauten, kräftigen und zuverlässigen Person gehalten werden. Das Seilende muß gegen Hineingleiten gesichert sein. Die Arbeiten dürfen nur in Gegenwart einer für die Aufsicht verantwortlichen Person durchgeführt werden.